

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 26.08.09
Beschluss-Nr. 58-08/09

Beschlussvorlage

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 118 „Heinrich-Heine- Straße“

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003) in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Am 04.02.09 wurde die Einleitung des Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 118 „Heinrich- Heine- Straße“ beschlossen. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan wurde frühzeitig der Öffentlichkeit und den Behörden vorgestellt. Die von den Behörden vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Nunmehr soll der Entwurf gebilligt und offen gelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich- Heine- Straße“ nebst Begründung und Grünordnungsplan in der vorliegenden Fassung. Der Entwurf nebst Begründung und Grünordnungsplan sind nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich

vom 18.09.2009 bis 19.10.2009

auszulegen.

Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, in o.g. Zeitraum zu den Dienstzeiten im Bauamt in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen und nach Erläuterungen der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abzugeben. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen.

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte können müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen vor:

- Landschaftsplan der Gemeinde Zeuthen
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 118 " Heinrich- Heine- Straße"
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Gemeinde Zeuthen mit Angaben zu Versickerungsklassen des Bodens

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Die Behörden, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zu beteiligen.
Bemerkung:

Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage:

1. Entwurf des Bebauungsplan Nr. 118 „Heinrich- Heine- Straße“ vom 10.07.09
2. Umweltbericht vom 10.07.09

Zeuthen, 14.07.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 21.07.09

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 13.08.09

Beschlussvorlage:

Wahl der Schiedspersonen der Schiedsstelle Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) vom 21. November 2000 in der jeweils geltenden Fassung
- Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz (SchiedsstellenGVwV) vom 09. April 2001 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde mindestens eine Schiedsstelle ein. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) wahrgenommen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Schiedspersonen und deren Stellvertreter werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Da die Wahlperiode der Schiedspersonen in der Gemeinde Zeuthen endet, ist eine erneute Besetzung der Schiedsstelle für die Wahlperiode 2009 bis 2014 erforderlich. Die Gemeindeverwaltung informiert die Leitung des Amtsgerichts über die Wahl der Schiedspersonen. Jede in der Gemeinde Zeuthen gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch den/die Direktor/in des Amtsgerichts Königs Wusterhausen.

Auf die Ausschreibungen im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen seit April 2009 haben sich für dieses Ehrenamt 3 Interessenten beworben.

- Herr Dietmar A. König, 15738 Zeuthen, Diplom-Ingenieur / Pensionär
- Frau Elke Hoth, 15738 Zeuthen, Justiziarin / Rentnerin
- Frau Ellen Streich, 15738 Zeuthen, Diplom-Lehrerin / Rentnerin

Zu den Bewerbern:

Herr König war nach Abschluss eines Architekturstudiums an der TU Berlin in verschiedenen Stadtplanungsbüros tätig. Nach dieser Zeit war Herr König bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2004 als Bauamtsleiter im öffentlichen Dienst der Kreisstadt Hofheim am Taunus tätig. In dieser Position war ein großer Teil seiner beruflichen Tätigkeit mit rechtlichen Fragen (Bau- und Planungsrecht) ausgefüllt gewesen. Herr König hatte sich bereits für das Schöffenamts beworben.

Frau Hoth ist seit 15 Jahren Schiedsfrau und leitet seit 10 Jahren äußerst erfolgreich die Schiedsstelle Zeuthen. Frau Hoth möchte aus persönlichen Gründen die Leitung der Schiedsstelle abgeben.

Frau Streich war 20 Jahre als Diplom-Lehrerin in der Fachrichtung Russisch/Englisch in der Schulbildung tätig. Frau Streich war bereits Schiedsfrau in Königs Wusterhausen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, für die Schiedsstelle Zeuthen eine Schiedsperson und zwei stellvertretende Schiedspersonen zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen wählt Herrn Dietmar A. König zur Schiedsperson der Schiedsstelle der Gemeinde Zeuthen für die Dauer der Wahlperiode 2009 bis 2014, Frau Elke Hoth zur ersten stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle der Gemeinde Zeuthen für die Dauer der Wahlperiode 2009 bis 2014 und Frau Ellen Streich zur zweiten stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle der Gemeinde Zeuthen für die Dauer der Wahlperiode 2009 bis 2014.

Zeuthen, den 06.08.2009

Einreicher: Bürgermeister / Stabsstelle
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am 13.08.2009

Sitzung am: 26.08.09
Beschluss-Nr.: 66-08/09

Beschlussvorlage:

Grundstück Dorfaue 1 – Einbeziehung in die öffentliche Nutzung des Siegertplatzes

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Obwohl die Gemeinde Zeuthen direkt am Zeuthener See liegt, ist dieser nur sehr beschränkt öffentlich zugänglich. Ein wichtiges Ziel bei der Ortsentwicklung ist es, die öffentliche Zugänglichkeit an gemeindeeigene Wassergrundstücke zu erhalten und wenn möglich zu erweitern.

Dieser Grundsatz wurde innerhalb der Gemeindevertretung auch im Zusammenhang mit der möglichen Erweiterung des Siegertplatzes um die Dorfaue 1 besprochen.

In der Hauptausschusssitzung am 04.12.2008 wurde mit den Beschlüssen H 96-12/08 und H97-12/08 die überplanmäßige Haushaltsausgabe für den Abriss der Baracke auf dem gemeindeeigenen Grundstück Dorfaue 1 unter der Voraussetzung gefasst, dass das Grundstück Dorfaue 1 nicht verkauft wird. Nach Informationen aus dem Bauamt wird gegenwärtig die Erarbeitung eines Rahmenplanes für den Bereich Siegertplatz und Dorfaue 1 vorbereitet. Aus Sicht der Gemeindevertreter sollte die Aufgabenstellung für die Erarbeitung dieses Rahmenplanes die Maßgabe für eine frei zugängliche öffentliche Nutzung für alle Zeuthener Bürger beinhalten.

Gegenüber der Dorfaue 1 befindet sich seit über 70 Jahren der Sitz des Deutschen Anglerverbandes, Ortsgruppe Zeuthen I e.V. Die über 100 Mitglieder nutzen unter anderem den Wasserzugang über die Dorfaue 1. Dieses zur Gewohnheit gewordene Wegerecht sollte auch zukünftig gewährleistet werden und somit Bestandteil der Gesamtplanung sein.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beauftragt die Gemeindeverwaltung, dass das Grundstück Dorfaue 1 in Gemeindebesitz bleibt und in Verbindung mit dem Siegertplatz in eine frei zugängliche öffentliche Parkgestaltung für alle Zeuthener Bürger integriert wird.

Zeuthen, den 18.08.2009

Einreicher: SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Grüne/FDP Fraktion

Sitzung am: 26.08.09
Beschluss-Nr.: 65-08/09

Beschlussvorlage:

Beschluss über den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf-Süd"

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Am 22.04.2009 hat die Gemeindevertretung den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf- Süd" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) gefasst. Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern. Innerhalb der gesetzten Frist (07.05.2009 bis 26.05.2009) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nach dem Beschluss wird der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf-Süd" (Stand 03/2009) einschließlich der Entwurfsbegründung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a (2) Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung eingehenden Stellungnahmen wird die Gemeindevertretung entscheiden (Abwägung).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf-Süd" nebst Begründung in der vorliegenden Fassung (Stand 03/2009).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den Bereich Dorfstraße 35 auf dem Dorfanger Miersdorf, den Bereich Am Feld 15/16 und den Bereich zwischen Dorfstraße und Am Pulverberg im Nordwesten des Plangebietes. Ziel der Planänderung ist die Anpassung an die veränderten Planungsziele der Gemeinde unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Entsprechend dem § 28 Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Einreicher: Bürgermeister/Bauamt

Anlage: Planänderung mit Begründung vom März 2009

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 02.06.09

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 18.06.09